

# Benutzungsordnung der Samtgemeinde Harpstedt

## für die öffentliche Samtgemeindebibliothek

### 1. Allgemeines

Die Samtgemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Harpstedt.

### 2. Benutzerkreis

Jeder Einwohner und Gast der Samtgemeinde Harpstedt ist im Rahmen dieser Benutzerordnung berechtigt, die Samtgemeindebibliothek zu benutzen.

### 3. Anmeldung

3.1 Gegen Vorlage des gültigen Personalausweises erhält die Benutzerin oder der Benutzer einen Bibliotheksausweis der Samtgemeindebibliothek. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen eine schriftliche Einwilligung einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters vorlegen, in der das Einverständnis zur Benutzung der Einrichtung der Samtgemeindebibliothek erklärt und für die Forderungen aus diesem Benutzungsverhältnis eingetreten wird.

3.2 Die Samtgemeindebibliothek speichert die für die Ausleihe erforderlichen Personen bezogenen Daten und nutzt sie für ihre Zwecke.

### 4. Bibliotheksausweis

4.1 Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Samtgemeindebibliothek.

4.2 Ein Verlust des Bibliotheksausweises ist der Samtgemeindebibliothek unverzüglich mitzuteilen.

4.3 Eine Änderung der Anschrift oder des Namens der Benutzerin oder des Benutzers ist der Samtgemeindebibliothek unverzüglich mitzuteilen.

4.4 Bei einem Ausschluss von der Ausleihe oder einem Hausverbot verliert der Ausweis seine Gültigkeit und ist der Bibliothek zurück zu geben.

### 5. Benutzung

5.1 Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet:

1. für alle Buchungsvorgänge den Bibliotheksausweis vorzulegen,
2. die Medien fristgerecht und unaufgefordert der Samtgemeindebibliothek zurück zu bringen und
3. bei der Rückgabe der Medien die Entlastung abzuwarten.

5.2 Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn die Medien nicht vorbestellt sind. Bestimmte Medien, z.B. Bestseller, sind von einer Verlängerung ausgenommen.

5.3 Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

5.4 Die Samtgemeindebibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien jeder Zeit zurück zu fordern.

5.5 Für mitgebrachte Taschen, Mappen und Jacken wird keine Haftung übernommen.

### 6. Auswärtiger Leihverkehr

Bücher, die nicht im Bestand der Samtgemeindebibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

### 7. Behandlung der Medien und Haftung

7.1 Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet:

- a) die Medien sorgfältig zu behandeln, vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen sowie dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden;
- b) vor der Ausleihe die Medien auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und diese Mängel dem Bibliothekspersonal bekannt zu machen;
- c) vor Installierung von entliehener Software diese auf Fehler, insbesondere Viren, Manipulationen und Schäden, zu überprüfen, da entstandene Schäden an Hard- und Software nicht übernommen werden.

7.2 Die Benutzerin oder der Benutzer haftet bei entliehenen Medien für jeden Schaden. Verlust und Beschädigungen der Medien sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

7.3 Gibt die Benutzerin oder der Benutzer die entliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurück, kann an Stelle der Herausgabe auch Schadenersatz verlangt werden.

- 7.4 Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet die rechtmäßige Ausweisinhaberin oder der rechtmäßige Ausweisinhaber. Dies gilt auch für den Verlust des Bibliotheksausweises.
- 7.5 Bei Benutzerinnen oder Benutzern unter 18 Jahren kann Schadenersatz vom gesetzlichen Vertreter erhoben werden.
- 7.6 Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.
- 8. Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek**
- 8.1 Der Leitung der Samtgemeindebibliothek steht das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- 8.2 Weitere Details bestimmen die Benutzungsregelungen der Samtgemeindebibliothek.
- 9. Benutzungsausschluss**
- Benutzerinnen oder Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, werden zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Gebühren ist ausgeschlossen.
- 10. Versäumnisentgelt, Einziehung**
- 10.1 Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Mahngebühr zu entrichten.
- 10.2 Nach der 3. Mahnung können die entliehenen Medien durch Boten eingezogen werden. Die entstandenen Kosten sind vom Benutzer oder vom gesetzlichen Vertreter zu tragen.
- 11. Entleiherung**
- 11.1 Für das Ausleihen der Bücher und der sonstigen Medien außer CD-ROM, Hörbücher, Videokassetten, DVD's und den CD's aus der Büchereizentrale Lüneburg wird keine Gebühr erhoben.
- 11.2 Die Ausleihzeit beträgt
- |    |                       |          |
|----|-----------------------|----------|
| 1. | für Bücher            | 4 Wochen |
| 2. | für Hörspielkassetten | 2 Wochen |
| 3. | für CDs               | 2 Wochen |
| 4. | für CD-Rom            | 2 Wochen |
| 5. | für Zeitschriften     | 2 Wochen |
| 6. | für Konsolenspiele    | 2 Wochen |
| 7. | für Hörbücher         | 1 Woche  |
| 8. | für Videos            | 1 Woche  |
| 9. | für DVD's             | 1 Woche  |

## Öffnungszeiten:

### **Dienstag:**

08.00 - 12.00 Uhr  
16.00 - 18.30 Uhr

### **Donnerstag:**

08.00 - 12.00 Uhr  
16.00 - 18.30 Uhr

### **Bibliotheksleiterin:**

Elke Lischkowitz

**Telefon/Fax:** 04244 / 2525

**E-Mail:** Samtgemeindebuecherei@harpstedt.de